

## **Dienstanweisung vom 1. Jänner 2003**

### **MINDESTMANNSCHAFTSSTAND UND GRUNDAUSRÜSTUNG**

#### **DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHREN, DER ABSCHNITTSSTÜTZPUNKTFEUERWEHREN, DER TECHNISCHEN STÜTZPUNKTFEUERWEHREN, DER TECHNISCHEN STÜTZPUNKTFEUERWEHREN FÜR SONDERDIENSTE UND DER BEZIRKSSTÜTZPUNKTFEUERWEHREN**

Aufgrund des § 17, Burgenländisches Feuerwehrgesetzes 1994, wird festgelegt:

#### **1. ALLGEMEINES**

Zur Festlegung des Mindestmannschaftsstandes und der Grundausrüstung einer Orts- bzw. Stadtfeuerwehr ist grundsätzlich die Anzahl der Häuser und die Bevölkerungszahl des Ortsteiles bzw. der Gemeinde, für welche diese zuständig ist, maßgebend.

Nach der Anzahl der Häuser und der Einwohner erfolgt die Zuordnung in die jeweilige Ausrüstungsklasse. Werden nach der Häuserzahl und nach der Bevölkerungszahl verschiedene Ausrüstungsklassen ermittelt, so sind weitere Kriterien nach Punkt 2 zu berücksichtigen.

Die Abschnittsstützpunktfeuerwehren der Kategorie I sind in die Ausrüstungsklasse 6/I, die Abschnittsstützpunktfeuerwehren der Kategorie II in die Ausrüstungsklasse 6/II und die Bezirksstützpunktfeuerwehren in die Ausrüstungsklasse 7 einzuordnen.

#### **2. BESONDERE KRITERIEN**

In Industrie- und Fremdenverkehrsgemeinden bzw. in Gemeinden und Ortsteilen mit besonderen Anforderungen kann die Ausrüstungsklasse entsprechend höher angesetzt werden.

Für die höhere Einstufung sind zusätzlich zur Anzahl der Häuser und Bevölkerungszahl noch folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bevölkerungsstruktur (Pendlergemeinde)
- Siedlungsform (geschlossene oder offene Bauweise, Streusiedlung)
- Bebauungshöhe (ebengeschossige oder vielgeschossige Gebäude)
- verkehrsmäßige Aufschließung von Objekten und Gebieten
- Wasserversorgung (auch von Feld- und Waldgebieten)

- besondere Objekte (Krankenhäuser, Gewerbe-, Industrie- bzw. Fremdenverkehrsbetriebe, Versammlungsstätten, Schulen, denkmalgeschützte Gebäude, Aussiedlerhöfe, Lagerhäuser, Grenzübergänge usw.)
- große Gewässer (See, Badeteich, Fluss)
- besondere Gefahren (Hochwasser, Erdgas, Lagerung und Transport von Gefahrgut)
- Hauptverkehrswege (Eisenbahn, Schnellstraße, Autobahn)
- und andere besondere Kriterien (z.B. Ausrüstungsstand der Nachbarfeuerwehren usw.)

### 3. EINTEILUNG IN AUSRÜSTUNGSKLASSEN

Ausrüstungsklasse 1	50 Häuser	bis 200 Einwohner
Ausrüstungsklasse 2	51 - 100 Häuser	201 - 400 Einwohner
Ausrüstungsklasse 3	101 - 300 Häuser	401 - 800 Einwohner
Ausrüstungsklasse 4	301 - 500 Häuser	801 - 2000 Einwohner
Ausrüstungsklasse 5	501 und mehr Häuser	2001 und mehr Einwohner
Ausrüstungsklasse 6/I	Abschnittsstützpunktfeuerwehr - Kategorie I	
Ausrüstungsklasse 6/I-G	Abschnittsstützpunktfeuerwehr - Kategorie I und Gefährliche Stoffe-Stützpunkt	
Ausrüstungsklasse 6/II	Abschnittsstützpunktfeuerwehr - Kategorie II	
Ausrüstungsklasse 7	Bezirksstützpunktfeuerwehr	
Ausrüstungsklasse 7-G	Bezirksstützpunktfeuerwehr und Gefährliche Stoffe-Stützpunkt	

### 4. MINDESTMANNSCHAFTSSTAND

Der Mindestmannschaftsstand einer Orts-(Stadt-)feuerwehr wird wie folgt festgelegt:

<b>Ausrüstungsklasse 1</b>	mind. 15 Mitglieder im Aktivstand
<b>Ausrüstungsklasse 2</b>	mind. 22 Mitglieder im Aktivstand
<b>Ausrüstungsklasse 3</b>	mind. 31 Mitglieder im Aktivstand
<b>Ausrüstungsklasse 4</b>	mind. 41 Mitglieder im Aktivstand
<b>Ausrüstungsklasse 5</b>	mind. 50 Mitglieder im Aktivstand
<b>Ausrüstungsklasse 6/I</b>	
Abschnittsstützpunktfeuerwehr/Kategorie I	mind. 50 Mitglieder im Aktivstand
<b>Ausrüstungsklasse 6/II</b>	
Abschnittsstützpunktfeuerwehr/Kategorie II	mind. 41 Mitglieder im Aktivstand
<b>Ausrüstungsklasse 7</b>	
Bezirksstützpunktfeuerwehr	mind. 60 Mitglieder im Aktivstand

Angehörige der Feuerwehrjugend und der Reserve sind in den Mindestmannschaftsstand nicht einzurechnen.

## 5. GRUNDAUSRÜSTUNG

### 5.1. AUSRÜSTUNGSKLASSE 1 BIS 7

Als Grundausrüstung der Orts-(Stadt-)feuerwehren sind folgende Einsatzfahrzeuge, die den Baurichtlinien des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes entsprechen müssen, in der jeweiligen Ausrüstungsklasse grundsätzlich notwendig:

AUSRÜST. -KLASSE	FAHRZEUGSTAND	MINDESTMANNSCHAFTSSTAND
1	1 KLF	15
2	1 KLF (1 LF)	22
3	1 LF (1 TLF 1000 u. 1 KLF) od. 1 KLF-W	31
4	1 TLF 2000 (1 TLF 1000) 1 LF (1 KLF) 1 KRF-S *) (1 MTF oder 1 VF) **	41
5	1 TLF 2000 1 LF 1 RF (1 KRF-S *) 1 KDOF (1 MTF)	50
<b>6/I Abschnittsstützpunktfeuerwehr - Kat. I</b>		
	1 TLF 2000 1 LF 1 RF 1 VF 1 KDOF (1 DL oder 1 TB) **	50
<b>6/II Abschnittsstützpunktfeuerwehr - Kat. II</b>		
	1 TLF 2000 1 LF (1 KLF) 1 KRF-S *) (1 MTF oder 1 VF oder 1 KDOF) **	41
<b>7 Bezirksstützpunktfeuerwehr</b>		
	1 TLF 4000 1 TLF 2000 (1 TLF 1000) 1 KRF-S *) 1 LF (1 KLF oder 1 KLF-W) 1 SRF 1 DL 25 (DL 30 oder 1 TMB) 1 ELF (1 KDOF) 1 VF (1 ÖF u. 1 SF - Beladung auf Paletten) 1 KDTF (1 MTF)	60

\*) Die Beladung des KRF-S kann auch im TLF 1000 oder im TLF 2000 untergebracht werden.

\*\*\*) Sonderregelung

**Anmerkung:**

KLF (LF) und KRF-S können durch ein LF-B ersetzt werden.  
LF und RF können durch ein LFB-A ersetzt werden.  
TLF und RF können durch ein RLF ersetzt werden.

**5.2. TECHNISCHE STÜTZPUNKTFEUERWEHREN**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 1 KRF-S oder  
1 RF  
(für Orts-(Stadt-)feuerwehren in den Aus-  
rüstungsklassen 1, 2 und 3)

**5.3. TECHNISCHE STÜTZPUNKTFEUERWEHREN FÜR SONDERDIENSTE**

**5.3.1. GEFÄHRLICHE STOFFE-STÜTZPUNKTE**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 1 GSF  
1 KSF

**5.3.2. ÖLSTÜTZPUNKTE**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 1 ÖF oder eine Öleinsatzrüstung auf  
Paletten (für VF)

**5.3.3. ÖLSTÜTZPUNKTE-GEWÄSSER**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 1 Ölsperrenanhänger  
(mit 2 x 100 m Ölsperre)

**5.3.4. STRAHLENSCHUTZSTÜTZPUNKTE**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 1 Satz Strahlenschutzrüstung in  
Alu-Behälter

**5.3.5. TAUCHSTÜTZPUNKT**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 1 TF  
1 Schlauchboot mit Außenbordmotor auf  
Bootsanhänger

**5.3.6. WASSERDIENSTSTÜTZPUNKTE**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 1 A-Boot oder  
1 K-Boot

**5.3.7. FLUGDIENSTSTÜTZPUNKTE**

Zusätzlich zur Mindestausrüstung nach Punkt 5.1.: 2 Außenlastlöschwasserbehälter  
(mind. 500 l)  
1 Personenrettungsnetz  
1 Außenlasttransportnetz

1 Satz Flugdienstausrüstung im Alu-  
Behälter

6. Die aktuelle Zuordnung der Orts-(Stadt-)feuerwehren nach den Pkt. 1 bis 5 ist in der Anlage festgelegt.

7. Zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Burgenländischen Katastrophenhilfegesetzes 1985 sind im Landesfeuerwehrkommando und bei den Bezirksstützpunktfeuerwehren Katastrophenhilfsdienstlager eingerichtet.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Regallager für EURO-Paletten. Die Manipulation erfolgt mittels eines Hubgerätes. Zum Transport steht ein Versorgungsfahrzeug (VF) (ca. 5 t Nutzlast, Ladefläche ca. 2,4 x 5 m) mit Ladebordwand zur Verfügung.

Die Detailausrüstung ist in einem Sonderinventar festzuhalten.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl  
Landesbranddirektor

**Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 1.2.1. vom 1. Jänner 1998!**